

18. Juli 2016

**SIX Swiss Exchange Regulation**

SIX Swiss Exchange AG

Selnastr. 30

Postfach 1758

8001 Zürich

ausschliesslich per Email an: [cgvernehmlassung@six-group.com](mailto:cgvernehmlassung@six-group.com)

**Vernehmlassung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Sehr geehrter Herr Zemp, sehr geehrte Frau Sutter

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 13. Mai 2016 die interessierten Kreise eingeladen, zum Entwurf der Nachhaltigkeitsberichterstattung Stellung zu nehmen. Für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen in der obgenannten Angelegenheit danken wir Ihnen bestens.

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz umfasst derzeit 61 Mitgliedfirmen, die mehrheitlich an der SIX Swiss Exchange kotiert sind. Die börsenkotierten Mitglieder unserer Vereinigung machen dabei rund 70 Prozent der gesamten Börsenkapitalisierung der Publikumsgesellschaften aus. Unsere Mitglieder haben deshalb ein grosses Interesse daran, wie die SIX Exchange Regulation (SER) ihre Bestimmungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgestaltet.

Zusammenfassend die **Haltung von SwissHoldings:**

- **SwissHoldings begrüsst**, dass die SER nun erstmals **eine Positionierung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgenommen hat.**
- Wir **unterstützen den Vorschlag**, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung der an der SIX Swiss Exchange kotierten Gesellschaften **auch künftig freiwillig bleiben soll.**
- Die SER soll weiterhin grundsätzlich **alle Formen von Nachhaltigkeitsberichterstattung zulassen. Sie soll jedoch zwischen einer Berichterstattung, die gemäss eines international akzeptierten Standards erfolgt, und anderer Berichterstattung unterscheiden.**
- Die von der SER vorgegebene Liste mit einer Übersicht international akzeptierter Regelwerke **soll als wichtige Referenz, jedoch nicht als eine in sich abschliessende Aufstellung zugelassener Regelwerke und Leitlinien verstanden werden.**

Gerne nehmen wir zum Revisionsvorhaben wie folgt Stellung:

### **Ausgangslage**

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird derzeit auf politischer Ebene breit diskutiert. Die EU hat kürzlich eine Richtlinie zur Offenlegung nicht-finanzieller und die Diversität betreffender Informationen für grosse Unternehmen eingeführt (*EU Directive 2014/95/EU<sup>1</sup>*). Auch die *Sustainable Stock Exchange Initiative* der UNO befasst sich mit der Thematik und will die nicht-finanzielle Berichterstattung im engen Austausch mit den Börsenplätzen, den Investoren und den Unternehmen weltweit voranbringen. In der Schweiz ist die Diskussion von den Bemühungen zur Umsetzung der neuen UNO-Leitlinien für „Wirtschaft und Menschenrechte“ geprägt. Ausdruck dieser Entwicklung ist auch eine – aus unserer Sicht problematische – Volksinitiative eines Verbundes von NGOs und Hilfswerken, welche für die Konzerne sehr weitgehende Sorgfaltspflichten und Haftungsbestimmungen im Bereich Menschen- und Umweltrechte vorsieht.

Vor diesem Hintergrund begrüssen wir, dass die Schweizer Börse nun erstmals eine Positionierung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgenommen hat. Es ist gerade für die anstehenden Diskussionen in der Schweiz wichtig, dass die SER als bedeutende Akteurin ihre Herangehensweise in dieser Frage bekräftigt respektive ihre eigenen Regeln dazu konkretisiert.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nicht-finanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen Text von Bedeutung für den EWR.

## **Aktueller Stand der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Schweiz**

Eine Berichterstattung über die Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit ist bei den börsenkotierten Unternehmen in der Schweiz bereits jetzt stark verbreitet. Gemäss einer Befragung des Beratungsunternehmens EY veröffentlichen derzeit 70% aller „SMI Expanded“-Unternehmen eine Nachhaltigkeitsberichterstattung<sup>2</sup>. Laut dieser Studie hat sich in den letzten Jahren die Qualität der Berichte stark verbessert. Insbesondere nahm die Vergleichbarkeit der jeweils offengelegten Informationen zu. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Unternehmen zusammen mit Investoren und weiteren Stakeholdern gezielt daran gearbeitet haben, die Ausgestaltung von Rahmenwerken und Leitlinien für das Reporting zu verbessern und zu vereinheitlichen. Beispiele für solche Initiativen sind die *Global Reporting Initiative* (GRI), das *Sustainability Accounting Standards Board* (SASB) und die *Integrated Reporting Initiative* (IR).

## **Vorschlag der SER zur Regulierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Die SER schlägt vor, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung der an der SIX Swiss Exchange kotierten Gesellschaften weiterhin freiwillig bleiben soll. Angesichts der oben dargestellten Dynamik erachten wir dies als folgerichtig. Wir teilen die Einschätzung der Börse, dass die Marktkräfte auch weiterhin dafür sorgen werden, dass die Unternehmen in geeigneter Form über ihre Anstrengungen im Bereich der Nachhaltigkeit berichten. Eine starre Regulierung ist nicht zielführend und könnte gerade in diesem Bereich dazu führen, dass die derzeit breit abgestützten Bemühungen zur Sicherstellung eines hochstehenden und glaubwürdigen Reportings beeinträchtigt würden.

Die SER sieht vor, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung der an der SIX Swiss Exchange kotierten Gesellschaften nach einem international anerkannten Standard auszugestalten sei. Gegen eine Orientierung hin zu diesen Regelwerken haben wir grundsätzlich nichts einzuwenden, denn sie haben sich mit ihrem flexiblen und nicht-intrusiven Ansatz bewährt. Gleichzeitig muss aber sichergestellt sein, dass weiterhin eine Berichterstattung auch ausserhalb eines Standards möglich ist.

Viele der international akzeptierten Regelwerke stellen sehr aufwendige Anforderungen an die Unternehmen bezüglich Art und Weise der Darstellung der offenzulegenden Informationen im Bereich der Nachhaltigkeit. So ist beispielsweise zum Aspekt „Menschenrechte“ im

---

<sup>2</sup> Transparenz im Visier: Die Nachhaltigkeitsberichterstattung der grössten Schweizer Unternehmen, Ernst&Young, Zürich 2012

([http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY\\_Studie\\_Schweiz\\_Transparenz\\_im\\_Visier\\_2012/\\$FILE/EY-Studie-Schweiz-Transparenz-im-Visier-2012.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Studie_Schweiz_Transparenz_im_Visier_2012/$FILE/EY-Studie-Schweiz-Transparenz-im-Visier-2012.pdf) )

Regelwerk GRI sehr detailliert über das eigene Engagement in den Kategorien „Investitions- und Beschaffungspolitik“, „Nichtdiskriminierung“, „Versammlungs- und Kollektivfreiheit“, „Kinderarbeit“, „Zwangs- und Pflichtarbeit“, „Sicherheitspersonal“ sowie „indigene Bevölkerung“ zu berichten. Kleinere und mittlere Konzerne mit vergleichsweise knappen Ressourcen in den entsprechenden Stabstellen dürften von diesem hohen Anspruch an die Art und Weise der Offenlegung stark gefordert sein.

Wenn nicht sichergestellt wird, dass eine Berichterstattung ausserhalb eines international akzeptierten Standards weiterhin möglich ist, könnte die von der SER vorgeschlagene Regelung den Effekt haben, dass viele Gesellschaften, welche heute freiwillig und aus Überzeugung für die Sache – jedoch nicht gemäss eines international akzeptierten Regelwerkes – über ihre Leistungen im Bereich Nachhaltigkeit berichten, inskünftig davon absehen müssten. Dies soll aus Sicht von SwissHoldings vermieden werden. Wir schlagen deshalb vor, dass die Börse eine differenzierte Vorgehensweise ermöglicht. Die SER soll weiterhin grundsätzlich alle Formen von Nachhaltigkeitsberichterstattung zulassen. Sie soll jedoch zwischen einer Berichterstattung gemäss eines international akzeptierten Regelwerkes, und anderer Berichterstattung unterscheiden.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, welche die Vorgaben eines internationalen Regelwerkes im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllt, kann – wie vom Vernehmlassungsentwurf vorgesehen – gemeldet werden und wird von der Börse so registriert. Dem Materialitätsprinzip ist dabei Rechnung zu tragen. Wenn ein Regelwerk erlaubt, dass nicht sämtliche Indikatoren und Werte in den einzelnen Kategorien anzugeben sind, soll ein Unternehmen seine Berichterstattung entsprechend gestalten dürfen. Eine Meldung soll zudem auch dann möglich sein, wenn sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung nur auf bestimmte Unternehmensteile (zum Beispiel die Schweizer Ländergesellschaften) bezieht. Gesellschaften, welche betreffend ihrer Offenlegung nicht-finanzieller Information nicht den Vorgaben eines international akzeptierten Standards folgen, sollen weiterhin eine Nachhaltigkeitsberichterstattung in dem für sie geeigneten Rahmen vornehmen dürfen – mit dem Unterschied, dass diese von der Börse nicht registriert wird.

Des Weiteren erachten wir es als problematisch, dass die SER eine abschliessende Auswahl für die an der Schweizer Börse zugelassenen Regelwerke und Leitlinien trifft. Wir sind der Ansicht, dass die vorgegebene Liste als wichtige Referenz, nicht jedoch als eine in sich abschliessende Aufstellung zugelassener Regelwerke verstanden werden soll (siehe Anhang „Liste“). Standards, welche nicht durch diese Übersicht abgedeckt sind, jedoch ebenfalls international akzeptiert und der Geschäftstätigkeit des spezifischen Unternehmens angemessen sind, sollen ebenfalls – eventuell nach vorgängiger Absprache mit der SER – zur

Meldung zugelassen sein. Des Weiteren soll auch unter einer älteren „Version“ eines Regelwerkes – zumindest während einer angemessenen Übergangszeit – gemeldet werden können. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen diese älteren Ausgaben international weiterhin gültig sind.

Gemäss Vernehmlassungseinladung ist „der Nachhaltigkeitsbericht [...] entweder zusammen mit dem Geschäftsbericht elektronisch zu veröffentlichen oder auf der Website des Unternehmens öffentlich zugänglich zu machen...“. Art. X VE RLCG schreibt keinen Zeitpunkt der Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichtes vor. Letzteres begrüssen wir. Den Unternehmen sollte es unbedingt freigestellt bleiben, wann sie ihren Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen wollen.

Eine Unstimmigkeit zwischen dem Begleitschreiben und dem Vorentwurf der Richtlinie betrifft die Art der Veröffentlichung. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung kann separat zur Finanzberichterstattung erfolgen. Sie soll aber auch zusammen mit der übrigen Berichterstattung veröffentlicht werden dürfen. Viele unserer Unternehmen berichten bereits heute effizient und transparent auch in integrierter Form.

Die neue Regelung sollte frühestens für das Berichtsjahr 2017 gelten, da die Vorbereitungen für das Berichtsjahr 2016 schon andauern. Wir würden zudem begrüssen, wenn eine Übergangsregelung eingeführt würde.

### **Vorschläge zur Formulierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Die Vorschläge der SER zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sollen technisch durch entsprechende Anpassungen und Ergänzungen der beiden Richtlinien „Corporate Governance (RLCG)“ und „Regelmeldepflichten (RLRMP)“ umgesetzt werden. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ersuchen wir um folgende Anpassungen:

#### Art. X VE RLCG (neu), Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der Emittent kann **jährlich** freiwillig eine **separate** Berichterstattung zur Nachhaltigkeit veröffentlichen (Nachhaltigkeitsberichterstattung). ~~Diesfalls muss die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach einem international anerkannten Standard erfolgen. Folgt er dabei einem empfohlenen Regelwerk gemäss der Liste der SER [im Anhang],~~ meldet er dies der Börse. **In diesem Fall** sind die entsprechenden Dokumente auf der Webseite des Emittenten elektronisch zu veröffentlichen und ~~während fünf Jahren nach ihrer Veröffentlichung bis zur Veröffentlichung einer Nachfolgeberichterstattung, längstens aber während 18 Monate nach ihrer Veröffentlichung,~~ zusammen auf der Webseite in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

[...]

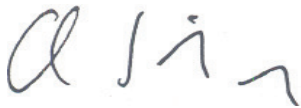
Art. 9 VE RLRMP Ziff. 2.03 (neu)

gegebenenfalls Meldung betreffend Nachhaltigkeitsberichterstattung (inkl. Angabe des verwendeten international ~~anerkannten Standards~~ *akzeptierten Regelwerkes oder der verwendeten international akzeptierten Leitlinie*).

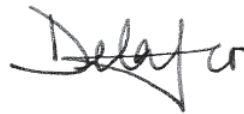
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Kenntnisnahme unserer Position. Für allfällige Erläuterungen zu unseren Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**SwissHoldings**  
Geschäftsstelle



Christian Stiefel  
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Denise Laufer  
Bereichsleiterin

Beilage: Anhang „Liste“

cc – SH-Vorstand

Liste

**Von SIX Exchange Regulation *empfohlene* ~~anerkannte~~ internationale ~~akzeptierte~~ ~~Standards~~ / Regelwerke *und Leitlinien* zur Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Standard	Beschreibung
Global Reporting Initiative (GRI)	GRI ist eine internationale, unabhängige Organisation, die Unternehmen, Staaten und anderen Organisationen hilft, den Einfluss <del>der wesentlichen</del> <i>wesentlicher</i> Nachhaltigkeitsfaktoren wie beispielsweise Klimaveränderungen, Menschenrechte oder Korruption auf ihr Kerngeschäft, zu verstehen und <i>diese nach aussen</i> zu kommunizieren. Eine von GRI anerkannte Version wird von SIX Exchange Regulation anerkannt. <del>Die jeweils von GRI anerkannte und gültige Version des GRI wird von SIX Exchange Regulation anerkannt.</del>
ISO 26000	Dieser internationale Standard stellt Richtlinien zu den zugrunde liegenden Prinzipien der sozialen Verantwortung von Unternehmen zur Verfügung. Diese beinhalten die Anerkennung von sozialer Verantwortung durch das Unternehmen, die Einbindung von Stakeholdern, die Fokussierung auf die Kernprobleme und Elemente im Bereich sozialer Verantwortung und die Integration von sozialer Verantwortung in die Organisation. Dieser internationale Standard unterstreicht die Wichtigkeit von Resultaten und messbaren Verbesserungen im Bereich sozialer Verantwortung.
OECD Guidelines for Multinational Enterprises (OECD GMNE)	Die OECD GMNE sind Empfehlungen, die von Staaten an multinationale Unternehmen gerichtet wurden. Sie beinhalten Prinzipien <del>und Standards</del> für nachhaltiges und verantwortungsvolles Unternehmertum in einem globalen Kontext.
Sustainability Accounting Standards Board Standard (SASB Standard)	SASB ist eine unabhängige, non-profit Organisation mit der Mission einen nachhaltigen Rechnungslegungsstandard zu entwickeln, der Unternehmen hilft, für den Investor wichtige und entscheidungsrelevante Informationen im Bereich Nachhaltigkeit zu publizieren. Die SASB Implementierungsrichtlinien sind ein Referenzdokument für Unternehmen, welche die Anwendung der SASB Standards in ihren existierenden 10-K oder 20-F Offenlegungsprozess integrieren möchten. Sie sollen für Unternehmen auch einen kosteneffizienteren Weg darstellen, die wesentlichen Nachhaltigkeitsfaktoren ihren Investoren zu kommunizieren.
UN Global Compact (UNGC)	Diese freiwillige Initiative basiert auf dem Engagement von CEOs, universelle Nachhaltigkeitsprinzipien im Unternehmen zu implementieren und gemeinsam die in diesem Bereich von der UNO gesteckten Ziele zu unterstützen. Die Initiative bezieht sich auf die Themenbereiche Menschenrechte, Umweltschutz, Antikorruption und Arbeitnehmerschutz.